

38. Ist der Gewerbeunternehmer in Fällen, in welchen §. 120 Gew.O. nicht zur Anwendung kommt, aus dem Dienstmietevertrage für die durch mangelhafte Einrichtungen, Auswahl unzureichender Werkzeuge u. dgl., herbeigeführten Verletzungen der Arbeiter verantwortlich?

I. Civilsenat. Ur. v. 30. Dezember 1882 i. S. H. (Rl.) w. Direktion der Berliner-Hamburger Eisenbahn. Rep. I. 466/82.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat mit einem anderen Arbeiter auf einem zweirädrigen Karren Schienennägel, welche aus einem auf dem Bahnhofe stehenden Eisenbahnwagen ausgeladen waren, nach der Maschinenwerkstatt der Beklagten im Dienste derselben transportiert. Der Boden war glatt gefroren, der Weg führte über Schienengeleise, an welche der Karren beim Passieren derselben anstieß. Die auf dem Karren liegende

Last hat mindestens 5—600 Pfund betragen; sie hat während des Transportes ein Übergewicht erhalten, der Karren ist nach rückwärts niedergegangen, die linke Hand des hinten gehenden und bei dieser Gelegenheit niedergefallenen Klägers ist unter den Karren geraten und verletzt worden.

Die Urteile der beiden Vorderinstanzen lassen die Beklagte für diesen Unfall haften, weil der Karren an seinem Hinterteile mit einer das Niederschlagen verhindernden Stütze nicht versehen gewesen sei; Beklagte habe somit die ihr durch §. 120 Gew.D. auferlegte Verpflichtung unerfüllt gelassen, eine Einrichtung herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherstellung gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter notwendig war.

Der Revisionsklägerin kann darin nicht beigetreten werden, daß die Anbringung einer Stütze an einem von den Arbeitern zu benutzenden zweirädrigen Karren nicht als eine Einrichtung im Sinne des §. 120 a. a. D. anzusehen sei; oder, daß es sich bei dem Transporte einer erheblichen Last auf glättem Wege über Eisenbahnschienen hinweg, welche über den Boden hervorragten, nicht um die besondere Beschaffenheit eines Gewerbebetriebes gehandelt habe, in welcher der Grund für Herstellung von Einrichtungen zur Sicherstellung gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter gefunden werden durfte.

Dagegen ist sehr viel zweifelhafter die von der Revisionsklägerin einer Erörterung nicht unterzogene Frage, ob §. 120 a. a. D. auf den Gewerbebetrieb der Beklagten überhaupt Anwendung findet. Denn nach §. 6 Gew.D. findet dieses ganze Gesetz keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen. Das Oberlandesgerichts-urteil nimmt an, daß die durch §. 120 Gew.D. den Gewerbeunternehmern auferlegten Verpflichtungen auch von einer Eisenbahnverwaltung zu erfüllen seien, insoweit es sich nicht um den Betrieb der Eisenbahnunternehmung selbst, sondern um einen damit in Verbindung stehenden Fabrikbetrieb wie den einer Maschinenwerkstatt handele. Ebenso unterliege die Eisenbahnverwaltung auch in dieser geschäftlichen Thätigkeit der Vorschrift des §. 2 des Haftpflichtgesetzes.

Dieser letzteren Ansicht ist unbedenklich beizustimmen, das beweist aber nichts für die Richtigkeit der erst aufgestellten Behauptung. Wenn die Eisenbahnverwaltung eine Maschinenwerkstatt lediglich für die För-

derung ihrer Eisenbahnunternehmung eingerichtet hat und betreibt, so läßt sich kaum sagen, daß sie in der Maschinenwerkstatt ein von ihrem Eisenbahnunternehmen getrenntes besonderes Gewerbe betreibt, die Wortfassung des §. 6 a. a. O. schließt aber die Anwendung der Gewerbeordnung von dem Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmungen aus, ohne zwischen Haupt- und Hilsgewerbe zu unterscheiden.

Allein im vorliegenden Falle bedarf es einer Entscheidung der hier aufgeworfenen Frage nicht. Auch wenn man von der dem Berufungsurteile zu Grunde liegenden Auffassung abweichen wollte, würde das zu einer Aufhebung des Urtheiles nicht führen.

Denn ganz abgesehen von der positiven Vorschrift der Gewerbeordnung legt nach der richtigen Auffassung des gemeinen Civilrechtes der Dienstmietevertrag, welchen der Gewerbeunternehmer mit seinen Arbeitern abschließt, dem ersteren wesentlich dieselben Verpflichtungen auf. Der Gewerbeunternehmer hat vermöge der ihm obliegenden Diligenz für die Sicherheit von Leben und Gesundheit der von ihm beschäftigten Arbeiter nicht weniger zu sorgen, wie ein Mieter für die Integrität der ihm anvertrauten Gegenstände zu sorgen hat. Auch ist zu erwägen, daß der Gewerbeunternehmer, weil er berufungsmäßig Arbeiter in erheblicherem Umfange beschäftigt, die für thunlichste Sicherung derselben bei ihrer Arbeit erforderliche Umsicht und geschäftliche Erfahrung zu bethätigen hat.

Es ist deshalb für das, was der Gewerbeunternehmer zu leisten hat, ein von der Persönlichkeit des einzelnen Gewerbeunternehmers unabhängiger, durch die Natur des Gewerbeunternehmens bedingter objektiver Maßstab für die von dem Unternehmer in der bezeichneten Richtung anzuwendende Sorgfalt zu gewinnen, sodaß eine Verfehlung nach dieser Richtung die vermögensrechtliche Haftung des Gewerbesunternehmers für den dadurch herbeigeführten Schaden begründet, gleichgültig, ob etwa bei dem Umfange des Unternehmens der Gewerbeunternehmer für seine Person das hier Erforderliche übersehen könnte oder ob die Verschuldung seine Organe trifft, gleichgültig also auch, ob der Unternehmer eine Einzelperson oder eine Aktiengesellschaft oder eine Anstalt ist.

Aus den vorderrichterlichen Urtheilen ergeben sich aber alle thatsächlichen Feststellungen, welche für die Annahme erforderlich waren, daß es die Beklagte in dem vorliegenden Falle an der erforderlichen Diligenz habe fehlen lassen.

Wenn insonderheit die Beklagte geltend gemacht hat, daß auch vierrädrige Karren zur Verfügung gestanden haben, so ist dagegen mit Recht erwogen, daß den Arbeitern kein Vorwurf zu machen sei, wenn sie die unter den obwaltenden Umständen gefährlichen und für die ihnen unter diesen Umständen aufgetragene Arbeit deshalb mangelhaft eingerichteten zweirädrigen Karren ausgewählt haben.

Daß die Beklagte ihrerseits aber durch ihre zuständigen Beamten oder Aufseher die zweckmäßigen und im vorliegenden Falle ungefährlichen Werkzeuge ausgewählt oder angewiesen habe, und daß Kläger solcher Anweisung zuwider sich bei einem Transporte mit einem zweirädrigen Karren beteiligt habe, ist nirgends behauptet.

Die Revision ist deshalb zurückzuweisen.“